



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Weiterbildungsmasterstudiengang
Educational Quality in Developing Countries
Vom 30. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-60.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. August 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-42.pdf), die durch Änderungssatzung vom 14. August 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-25.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der neue Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Weiterbildungsmaster Educational Quality in Developing Countries ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. ²Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen in Ländern mit Entwicklungsbedarf sowie in fachlichen Kontexten der Entwicklungszusammenarbeit. ³In diesem Weiterbildungsmaster werden Kompetenzen im Hinblick auf die unterschiedlichen normativen Grundlagen von Bildungssystemen sowie Fragen der Sicherung von Bildungsqualität auf unterrichtlicher, institutioneller und systembezogener Ebene vermittelt. ⁴Es geht in besonderer Weise um die Herausforderung der Sicherung von Bildungsqualität, die sich in Post-Konfliktgesellschaften und Gesellschaften mit hohen Bevölkerungsanteilen in Armut ergeben. ⁵Eine breite Orientierung über die schulsystembezogenen und unterrichtlichen Handlungsfelder der Pädagogik hinaus ergibt sich durch die Ausbildung im Projektmanagement sowie in empirischen Methoden. ⁶Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen eines berufspraktischen Moduls sowie über die Durchführung eines Projekts erworben. ⁷Zudem geht es um die die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁸Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme einer Promotion. ⁹Module aus der Erziehungswissenschaft, empirischen Methoden und dem Projektmanagement sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.“

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Weiterbildungsmaster Educational Quality in Developing Countries wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft suchen, als auch an Personen, die nach

einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.

(3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Fragen der unterrichtlichen, schulischen sowie schulsystembezogenen Qualität. ⁴Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. ⁵Die praxisbezogenen Ausbildungselemente vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse schulbezogener Problemstellungen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. praxisbezogenen Ausbildungsteile.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in der Tabelle beim Modul 14 in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen die Wörter „und mündliche Prüfung“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. August 2019.

Bamberg, 30. August 2019

I. V.

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 30. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2019.